Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2613
(zu Drucksache 12/2469)
18. 05. 92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa — Drucksache 12/2469 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen auch Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

2. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch das Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (213) — 301 30 U 1 — Un 28/92 — vom 18. Mai 1992.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Vor Abschluß des Vertrags hat gemäß der Lindauer Absprache eine umfassende Unterrichtung der Länder stattgefunden.

   Die Bundesregierung hat die Ständige Vertragskommission der Länder am 26. November 1991 gebeten, baldmöglich das Einverständnis der Länder mit dem Vertrag herbeizuführen. Die Ständige Vertragskommission hat sich am 4. Februar 1992 mit dem Vertrag befaßt und den Länderregierungen die Zustimmung empfohlen.

   Mehrere Zustimmungserklärungen liegen bereits vor.

2. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der Vertrag keine Vorschriften, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes begründen. Insbesondere sind keine Vertragsbestimmungen ersichtlich, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält insoweit auch keine konkreten Hinweise.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333